

Vorschlag für ein Einlagenkonzept für den Spörgelhof:

1) Zweck

Einlagen sind Darlehen, die jedes Mitglied (= ein Ernteanteil, im folgenden EA) der Spörgelhofgemeinschaft für die Dauer ihrer/seiner Mitgliedschaft gewährt.

Einlagen werden benötigt für:

- A) Umverteilung von Krediten (die bereits von Einzelpersonen geleistet wurden)
- B) Geldwert des Betriebsvermögens (unser Inventar)
- C) Sicherheit für Austritte
- D) Vorfinanzierung der Produktion oder von Baumaßnahmen (liquide Mittel)

2) Höhe der Einlagen (Es gibt verschiedene Möglichkeiten wie wir die Einlagen gestalten können, hierüber ist beim nächsten Plenum am 01.03.2017 abzustimmen)

Plan A: Inventarliste (9.959€) und Kredite (7.542€) = 17.501€ / 50 EAs sind ca. 350€ Einlage pro EA. Jedem gehört 1/50tel des Betriebsvermögens, sollten das Projekt Spörgelhof nicht funktionieren, wird alles verkauft, aber es wird nicht alles zurückbezahlt werden können.

Plan B: Umverteilung der Kredite (7.542€) / 50 EAs sind ca. 150€ pro EA. Aber es gibt kein Geld für Investitionen, es gibt kein gemeinsames Betriebsvermögen.

Plan C: Die Einlagen werden lediglich zum Gegenwert des Betriebsvermögen und zur Vorfinanzierung der Produktion oder Baumaßnahmen verwendet, 9.959€ / 50 EAs sind ca. 200€ pro EA. Die Kredite werden durch die Monatsbeiträge zurückgezahlt (wie vorher im Finanzplan vorgesehen).

3) Finanzierung

Wie können die Einlagen finanziert werden?

- Variante 1: feste Einlagehöhe pro 50 EA → Mindesteinlage z. B. 350€ (bei Plan A)
- Variante 2: prozentual auf EAs aufteilen je nach gezahltem Monatsbeitrag
- Variante 3: neues Bieterverfahren für die Einlage

4) Verzinsung

Das Darlehen ist zinsfrei.

5) Einzahlung

Ein gesondertes Konto wird angelegt. Neue Mitglieder haben 6 Monate Zeit die Einlage zu bezahlen (im Einzelfall finden wir auch andere Lösungen, wenn das nicht geht. Daran soll die Mitgliedschaft nicht scheitern).

6) Rückzahlung

Der Darlehen wird dem Spörgelhof für die Dauer der Mitgliedschaft gewährt. Nach Beendigung wird innerhalb von 6 Monaten die Einlage zurück bezahlt, wenn die Rückzahlung nicht das Weiterbestehen der Spörgelhofgemeinschaft gefährdet. Diese Entscheidung ist im Plenum zu fällen. Es gibt somit keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch.